

Wie Sie sich mit diesem fabelhaften „Instrument“ die Vorstandsarbeit sofort einfacher machen

Haben Sie sich „späßeshalber“ schon einmal eine Vereinssatzung von vor 100 Jahren angeschaut? Bis ins kleinste Detail ist dort alles geregelt. Solche Satzungen sehen häufig aus wie ein komplettes Gesetzbuch ...

Klar, der Wunsch, auch im Vereinsleben alles möglichst genau zu regeln, ist verständlich. Aber: Die Satzung ist dafür nicht das geeignete Werkzeug. Denn jede noch so kleine Änderung bedeutet: eine Satzungsänderung muss durchgeführt werden. Das wiederum bedeutet Diskussionen in der Mitgliederversammlung, aufwändige Beschlussfassung, Weg zum Notar, Eintragung beim Amtsgericht....

Der „Klassiker“ schlechthin: Immer noch gibt es Vereine, die sogar den Mitgliedsbeitrag in der Satzung geregelt haben. Jede Beitragsanpassung muss dann das oben geschilderte Prozedere durchlaufen. Dabei ist das gar nicht nötig. Denn:

Der Gesetzgeber verlangt nur, dass die Beitragspflicht als solche in der Satzung geregelt wird - alles weitere aber kann der Verein „auslagern“ - auf eine Beitragsordnung. Voraussetzung ist lediglich, dass die Satzung solche Ordnungen, oder richtiger gesagt, Vereinsordnungen zulässt.

Vereinsordnungen regeln, vereinfacht ausgedrückt, den „Betrieb“ Ihres Vereins. So gibt es Jugendordnungen, Abteilungsordnungen, Beitragsordnungen, Ehrenordnungen usw. Daneben gibt es - wenn auch mit einer gewissen Sonderstellung - die Geschäftsordnung, die die Kompetenzen des Vorstands und der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt.

Mit solchen Vereins- und Geschäftsordnungen machen Sie sich als Vorstand das Leben leichter - und den Verein flexibler. Sie können schneller auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren, können Beiträge leichter anpassen und sorgen gleichzeitig für maximale Transparenz. Denn die Ordnungen haben für die Mitglieder bindenden Charakter.

Kosten, das sei nicht vergessen, sparen Sie auch. Denn während eine Satzungsänderung zu ihrer Gültigkeit immer auch der Eintragung ins Vereinsregister bedarf, entfaltet eine Änderung der Vereins- oder Geschäftsordnung auch ohne Eintragung ins Vereinsregister ihre Wirksamkeit, sofern sie von dem Gremium beschlossen wurde, das laut Satzung für die Änderung oder den Erlass der jeweiligen Ordnung zuständig ist.

Tipp:

Um für Klarheit zu sorgen, können Sie diese Satzungsregelung nutzen (Beispiel-Formulierung):

„Alle Vereinsordnungen sowie die Geschäftsordnung sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.“

Wer erlässt solche Ordnungen?

Wenn in der Satzung nichts anderes geregelt ist, ist die Mitgliederversammlung zuständiges Organ. Sie können auch andere Organe oder Gremien einsetzen. Zum Beispiel kann festgelegt werden, dass der Vorstand für den Erlass und Änderungen der Beitragsordnung zuständig ist.

Wichtig:

Immer erst durch die Bekanntmachung der Ordnungen gegenüber ihren Mitgliedern werden die Ordnungen für diese verbindlich. Die Bekanntmachung kann zum Beispiel über eine Vereinszeitschrift, ein Rundschreiben etc. erfolgen - oder in der Mitgliederversammlung.